

## Niederschrift

### über die Wahl des Ortsbürgermeisters

### der Ortsgemeinde Raversbeuren

Zur Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Raversbeuren gemäß § 53 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Horst Möhringer den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des Ortsbürgermeisters erfolgen soll.

#### Anwesend sind:

- a) Horst Möhringer als Wahlleiter,
- b) VG-Inspektor Viktor Faber als Schriftführer
- c) die Mitglieder des Gemeinderates und zwar:
  - 1. Engelbach, Marion 11.
  - 2. Hammen, Michael 12.
  - 3. Heidberg, Carsten 13.
  - 4. Hillerich, Birgit 14.
  - 5. Möhringer, Horst 15.
  - 6. Sonne, Michael 16.
  - 7. 17.
  - 8. 18.
  - 9. 19.
  - 10. 20.

#### Entschuldigt fehlen:

- 1. 3.
- 2. 4.

#### Ohne Entschuldigung fehlen:

- 1. 2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

- 1. Horst Möhringer als Vorsitzendem und Wahlleiter,
- 2. Ratsmitglied Carsten Heidberg als Beisitzer,
- 3. Ratsmitglied Marion Engelbach als Beisitzer,
- 4. VG-Inspektor Viktor Faber als Schriftführer.

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass der Ortsbürgermeister zu wählen sei und dass die Wahl durch den Gemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 Abs. 2 GemO). Die Wahl des Ortsbürgermeisters hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Er gab weiterhin bekannt, dass der als Ortsbürgermeister zu Wählende nicht Mitglied des Gemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Ortsbürgermeister gewählt ist, wer im I. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim I. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 1. <u>Horst Köhringer</u> | 3. _____ |
| 2. _____                  | 4. _____ |

### I. Wahlgang

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Er wies darauf hin, dass nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten einheitlichen Stimmzettel benutzt werden dürfen. Die Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern in einer eigens für die geheime Wahl bereitgestellten Einrichtung gekennzeichnet, gefaltet und anschließend in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 6 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren und dass 6 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm dabei behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

- Nr. 1, weil \_\_\_\_\_  
 Nr. 2, weil \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	<u>6</u>	Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden	<u>0</u>	Stimmzettel
Gültig sind somit:	<u>6</u>	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf Herst Störinger 5 Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

bei 0 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

**II. Wahlgang**

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil \_\_\_\_\_

Nr. 2, weil \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Für ungültig erklärt wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Gültig sind somit: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

bei \_\_\_\_\_ Gegenstimmen und \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

**III. Wahlgang**

- Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für den / die Bewerber: \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil \_\_\_\_\_

Nr. 2, weil \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Für ungültig erklärt wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Gültig sind somit: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum Ortsbürgermeister gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).

Das Los entschied für den Bewerber: \_\_\_\_\_

**Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / ~~Frau~~

Horst Möhringer

zum Ortsbürgermeister gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Herr / ~~Frau~~ Horst Möhringer nahm die Wahl an / ~~nicht an.~~

**Der Vorsitzende**

\_\_\_\_\_

**Die Beisitzer**

\_\_\_\_\_

**Der Schriftführer**

\_\_\_\_\_